

Aktuelle EU-Justizthemen Februar 2021 – März 2021



Allgemeines

Informelle Videokonferenz der EU-Justizministerinnen und -Justizminister Austausch über Schutz schutzbedürftiger Erwachsener, Schutz geistigen Eigentums und E-Justice

Am 29.01.2021 trafen die Justizministerinnen und -minister der EU in Form einer Videokonferenz zu einer informellen Sitzung zusammen. Es ging unter anderem um den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener im Bereich des Zivil- und Strafrechts, Strafrecht und das geistige Eigentum – insbesondere im Hinblick auf die Verbindungen von Produktpiraterie und organisierter Kriminalität – und die Digitalisierung der Justiz.

Schutz schutzbedürftiger Erwachsener

Im Bereich des Zivilrechts sprachen sich viele Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, für eine weitreichende Ratifizierung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens vom 13.01.2000 (so genanntes ErwSÜAG) aus. Es habe Priorität, bevor über zusätzliche einheitliche EU-Rechtsinstrumente zum Schutz schutzbedürftiger Erwachsener nachgedacht werden sollte. Bisher haben nur zehn Mitgliedstaaten das ErwSÜAG ratifiziert. Die Europäische Kommission möchte Hindernisse bei der Ratifikation identifizieren. Parallel soll eine Rechtsstudie eingeleitet werden, die die derzeitige Rechtslage in den Mitgliedstaaten analysieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit herausarbeiten soll.

Für den Bereich des Strafverfahrens und des Opferschutzes herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass die Verbesserung und der Ausbau vorhandener Strukturen Vorrang haben sollte, bevor an weitere harmonisierte Vorschriften gedacht werde. Der Schwerpunkt im Opferrechtsschutz solle auf der vollständigen und effizienten Umsetzung der EU-Opferrechterichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) liegen. Für den Erlass einer neuen weiterreichenden Richtlinie sieht auch die deutsche Bundesregierung aktuell keinen Anlass, da bereits schwierig sei, eine abgrenzbare Definition für den Begriff „schutzbedürftiger Erwachsener“ zu finden. Wichtig ist aus deutscher Sicht insbesondere die Begleitung vulnerabler Erwachsener im Strafverfahren.

Produktpiraterie und organisierte Kriminalität

Vor dem Hintergrund der verschärften Auswirkungen von Produktfälschungen während der Covid-19 Pandemie (z.B. in Form von gefälschten Schutzmasken und Impfstoffen) und deren Attraktivität für die organisierte Kriminalität aufgrund hoher Gewinne und geringem Entdeckungsrisiko äußerten viele Mitgliedstaaten und auch die Kommission den Wunsch, dass weitere Mitgliedstaaten und die EU selbst der Medicrime-Konvention des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten beitreten. Der Angleichung des materiellen Strafrechts in diesem Bereich wurde mit Zurückhaltung begegnet. Das setze zunächst eine gründliche Analyse existenter Strafrechts- und Strafrechtsverfolgungslücken und eine gründliche Bestandsaufnahme bestehender Instrumentarien voraus.

E-Justice

Bei der Diskussion zum Thema E-Justice ging es vor allem um die aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung der Justiz sowie mögliche Unterstützungsmaßnahmen der EU. Es wurde deutlich, dass viele Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung der Justiz vor denselben rechtlichen, technischen und finanziellen Herausforderungen stehen. Dabei stehen nach weitgehend einhelliger Ansicht insbesondere mangelnde digitale Kompetenzen des Justizpersonals sowie der EU-Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund. Außerdem wurde die übergeordnete Rolle der Grund- und Verfahrensrechte, Datenschutz, technische Hürden und das Erfordernis des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz angesprochen. Für letzteres bleibe auch der Zugang auf dem Papierweg nötig. Als begleitende Maßnahmen der EU sprachen sich die Mitgliedstaaten insbesondere für inhaltliche Schulungen und technische Anleitungen durch die Kommission aus. Praktiken wie u.a. E-Codex, die e-Signatur oder das e-Justice Portal sollen beibehalten und ausgebaut werden. Insgesamt wünschten sich die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der digitalen Voraussetzungen in den jeweiligen Staaten einen schrittweisen Übergang von freiwilliger zu verpflichtender Teilnahme an der grenzüberschreitenden digitalen Zusammenarbeit der Justiz.

Die Kommission sicherte den Mitgliedstaaten ihre Unterstützung im Digitalisierungsprozess zu und wies außerdem auf die Fördermöglichkeiten des Wiederaufbau- und Resilienzplans hin, der unter anderem finanzielle Hilfen für den digitalen Wandel vorsieht. Zudem wies die Kommission auf das für Ende 2021 vorgesehene Maßnahmenpaket hin: 1) Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Terrorisurfällen, 2) sichere Ermittlungsplattformen und 3) eine Legislativinitiative zur Digitalisierung des zivilen und strafrechtlichen Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten (siehe dazu auch EU-Wochenbericht Nr. 42-2020 vom 08.12.2020).

Weiterführende Informationen:

<https://www.2021portugal.eu/en/news/digitalisation-inclusive-justice-and-the-fight-against-counterfeiting/>

Virtueller Rat der Justizministerinnen und Justizminister Vorratsdatenspeicherung, Digitalisierung der Justiz und Europäische Staatsanwaltschaft

Am 11.03.2021 fand eine informelle Videokonferenz der EU-Justizministerinnen und -minister unter Beteiligung von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht statt. Es wurden u.a. die Aus- und Fortbildung in den Rechtsberufen, die Vorratsdatenspeicherung, die Bekämpfung von illegalen Online-Inhalten im Kontext des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste („Digital Services Act“ DSA) sowie die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft thematisiert.

Im Vorfeld hatte Justizkommissar Didier Reynders sich am 10.03.2021 in einem Brief an die portugiesische Justizministerin Francisca Van Dunem gewandt, um daran zu erinnern, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen mindestens 20% der Mittel aus dem Wiederaufbau- und Resilienzfonds für die digitale Transformation einsetzen sollen. Die Mittel sollten ebenfalls für die Beschleunigung der digitalen Transformation der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten genutzt werden, weswegen in den nationalen Plänen relevante und ehrgeizige Initiativen, wie die Nutzung von Videokonferenzen bei Gerichtsverfahren und der digitale Zugang zu diesen, identifiziert werden sollten. Die nationalen Pläne müssen bis zum 30.04.2021 bei der Europäischen Kommission eingereicht werden.

Vorratsdatenspeicherung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte bereits in den Jahren 2014 und 2016 in den Rechtssachen „Digital Rights Ireland“ und „Tele2“ erklärt, dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung (VDS) sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten der Nutzer zur Bekämpfung schwerer Kri-

minalität nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Im Oktober 2020 bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung dem Grunde nach. Allerdings hat sich der EuGH gegenüber einer generellen und anlasslosen Speicherung von IP-Adressen zum Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität, zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zum Schutz der nationalen Sicherheit verhalten positiv geäußert, soweit die Speicherung auf einen auf das Notwendige beschränkten Umfang und Zeitraum beschränkt sei. Ferner hatte der EuGH nochmals betont, dass eine gezielte Speicherung, also zeitlich und/oder räumlich auf bestimmte Personen begrenzt, zulässig sein könnte.

Viele Mitgliedstaaten sehen aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der VDS die wirksame Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen als erschwert an, weshalb es im Rahmen des Justizministerrats zu einem Austausch über die Konsequenzen der jüngsten Urteile des EuGH kam. Die Kommission betonte die Bedeutung der VDS für die Ermittlungsbehörden – insbesondere in Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Terrorismus –, unterstrich jedoch auch deutlich die Notwendigkeit der Grundrechtskonformität unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Rechtsprechung des EuGH mit Interessen aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Datenschutz und das Recht auf Privatheit) begründet werde. Einige Mitgliedstaaten empfanden die Rechtsprechung des EuGH als wenig zielführend und enttäuschend. Es bestehe die Sorge, dass dadurch künftig weniger Verbrechen aufgeklärt und verhindert würden. Zugleich sprach sich eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten für ein neues EU-Rechtsinstrument zur VDS aus, da es in diesem Bereich aufgrund fragmentarischer nationaler Regelungen einer dringenden Harmonisierung bedürfe, um die justizielle und polizeiliche Kooperation zu verbessern. Zurückhaltender im Hinblick auf eine EU-Regelung zeigten sich u.a. Deutschland und Österreich, da die jüngsten EuGH-Urteile zur VDS zunächst noch analysiert werden müssten. Auch der Ausgang des Vorlageverfahrens aus Deutschland werde noch erwartet.

Die Kommission teilte mit, sie wolle den Wunsch der Mitgliedstaaten nach unionsrechtlichen, einheitlichen Regelungen, die mit der EuGH-Rechtsprechung im Einklang stehen, aufgreifen und sich ansehen, welche Lösungen zur VDS noch möglich und vernünftig seien.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Kommission hatte am 02.12.2020 ihre Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU vorgestellt (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 42 vom 07.12.2020). Tagesordnungspunkt auf dem Ratstreffen war die Annahme entsprechender Ratsschlussfolgerungen und ein Meinungsaustausch mit dem Direktor der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA), der im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Grundrechtecharta Verbesserungsbedarf sieht. Er erklärte, dass die FRA weiterhin jährliche Berichte zur EU-Grundrechte-Charta veröffentlichen, weitere Online-Instrumente zur Anwendung der Charta entwickeln sowie verstärkt Informationsveranstaltungen und Schulungen anbieten werde.

Die Ratsschlussfolgerungen wurden am 05.03.2021 im schriftlichen Verfahren angenommen. Übergeordnetes Ziel ist es, eine erhöhte Relevanz der in der Charta verankerten Grundrechte für alle EU-Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, da die Charta im Alltag noch nicht ausreichend präsent sei und nur wenig genutzt werde. Der Rat begrüßt die Strategie der Kommission und verweist auf die Komplementarität dieser mit anderen politischen Instrumenten auf EU-Ebene, wie z.B. dem Europäischen Aktionsplan für Demokratie und dem jährlichen Rechtsstaatsbericht. Er betont die Wichtigkeit von adäquaten Schulungen aller an der Umsetzung der Charta beteiligten Akteure; insbesondere sei die Förderung von Wissen über die Charta – einschließlich der Rechtsprechung des EuGH – durch Hochschulen und andere Ausbildungseinrichtungen von großer Bedeutung. Zudem solle die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert werden, indem Informationen leichter zugänglich gemacht werden, damit ein Bewusstsein für und eine Identifizierung mit der Charta gestärkt werde. Damit EU-Bürgerinnen und Bürger sich einfacher darüber informieren können, an wen sie sich im Falle eines Verstoßes wenden können, schlägt der Rat die Einrichtung und das Bewerben eines Instruments zu Grundrechten auf dem Europäischen Justizportal vor. Er hebt des Weiteren die Rolle des Gesetzgebers und der Verwaltung hervor; deren Pflicht sei es sicherzustellen, dass die Gesetze im Einklang mit der Charta stehen und auf allen Ebenen der Exekutive – insbesondere auch bei den für Grundrechtsverletzungen besonders sensiblen Strafverfolgungsbehörden – eine Grundrechtekultur gefördert werde.

Aus- und Fortbildung in den Rechtsberufen

Weiterer Tagesordnungspunkt war eine Information durch die Ratspräsidentschaft über die zuvor im schriftlichen Verfahren angenommenen Ratsschlussfolgerungen zur „Förderung der Fortbildung der Justizberufe“. Die Kommission hatte am 02.12.2020 im Rahmen ihrer Initiative zur Digitalisierung der Justiz auch eine Strategie zur justiziellen Aus- und Fortbildung vorgelegt (vgl. auch EU-Wochenbericht Nr. 42 vom 07.12.2020), deren Maßnahmenkatalog sich fast vollständig mit dem der Ratsschlussfolgerungen deckt. Mitgliedstaaten, Aus- und Fortbildungseinrichtungen und die Kommission werden darin aufgefordert, Schulungsangebote bereitzustellen, in denen Kompetenzen im EU-Recht – einschließlich der Rechtsprechung des EuGH – und im Bereich der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz integriert werden. Dabei soll verstärkt die Rechtsstaatlichkeit als fundamentaler Grundwert der EU in die Ausbildung aufgenommen, sowie flexibel auf Entwicklungen im Unionsrecht, z.B. die Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA), reagiert werden. Die EU-Finanzierungsinstrumente sollen in diesem Zusammenhang im vollem Umfang genutzt werden, vornehmlich das Programm „Justiz“ und das Programm „Bürger, Gleichheit und Werte“. Außerdem sollen verstärkt Investitionen in die Digitalisierung der juristischen Ausbildung erfolgen. Der Rat schlägt weiterhin einen Europäischen Richterdialo g unter dem Label „judges@europe“ vor, in dessen Rahmen sich europäische Richterinnen und Richter in einem vertraulichen Umfeld zu Themen wie der Unabhängigkeit der Justiz, Integrität und Rechtsstaatlichkeit austauschen können. Am 06. und 07.05.2021 ist eine hochrangige Konferenz zur justiziellen Aus- und Fortbildung geplant.

Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Kommission betonte dazu, dass die zeitnahe Arbeitsaufnahme der gesamten Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) absolute Priorität habe. Sie forderte die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen nationalen Gesetzgebungsverfahren abzuschließen, um das nationale Justizsystem an die Zuständigkeiten der EuStA anzupassen. In den meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten ist das bereits geschehen; in anderen wird hiermit zum Ende des ersten und zweiten Quartals 2021 gerechnet. Des Weiteren drängte die Kommission darauf, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens Ende April 2021 die Namen ihrer Delegierten Europäischen Staatsanwälte (EDPs) an die Europäische Generalstaatsanwältin melden. Bisher habe nur etwa die Hälfte der 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre EDPs nominiert; die EuStA hat daher seit November 2020 erst 32 EDPs von sieben Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – ernannt, wovon 23 zum 01.03.2021 ihre Arbeit aufgenommen haben. In Finnland und Zypern ist der Prozess nach wie vor durch die Diskussion über Teilzeitmöglichkeiten der EDPs (gleichzeitige Tätigkeit als Europäischer und nationaler Staatsanwalt) verzögert. Die Möglichkeit, die aus Sicht der betroffenen Mitgliedstaaten von der EuStA Verordnung ausdrücklich vorgesehen sei, sei insbesondere für Finnland sehr wichtig. Als Zwischenlösung sei denkbar, zwar mit Staatsanwälten aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, aber mit einer begrenzten Anzahl der insgesamt 140 zu benennenden Staatsanwälte zu beginnen. Die Kommission hofft, beim nächsten Treffen im Juni 2021 die Arbeitsaufnahme der EuStA feiern zu können.

Bekämpfung von illegalen Online-Inhalten im Kontext des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste

Der Ratsvorsitz berichtete über den Sachstand zum Vorschlag für einen Digital Services Act (DSA), wobei insbesondere auf die Bedeutung des DSA für justizrelevante Themen eingegangen wurde. Das seien insbesondere die Verantwortung der Plattformen für illegale Inhalte, die Möglichkeit der nationalen Behörden, dagegen – auch grenzüberschreitend – vorzugehen, sowie die Pflicht der Plattformen, Verdachtsfälle von Straftaten zu melden. Bundesjustizministerin Lambrecht verdeutlichte die Bedeutung des DSA bei der Bekämpfung von Hassrede online. Es brauche eine klare Positionierung des Justizrates, um einen ausgewogenen Rechtsrahmen zu finden, der geeignet sei, Hasskriminalität schnell und effektiv zu bekämpfen.

Die Kommission unterstrich, dass die Plattformen zu öffentlichen Räumen geworden seien, die für ihre Nutzerinnen und Nutzer und die Demokratie sicher sein müssten. Daher dürften die Haftungserleichterungen und -befreiungen für die Plattformen nicht als Blankoscheck missverstanden werden. Wer von illegalen Inhalten wisse, müsse auch Maßnahmen ergreifen, ohne sich vorschnell auf Haftungsprivilegierungen zurückzuziehen.

Es bestand ein großes Interesse der Justizminister und Justizministerinnen an dem Thema, sodass die Ratspräsidentenschaft dem Vorschlag Deutschlands folgte und ankündigte, das Dossier auf die Tagesordnung der nächsten Justizministerkonferenz im Juni 2021 zu setzen.

Weiterführende Informationen:

Hauptergebnisse des Justizministerrates:

https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2021/03/11/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Informal+video+conference+of+justice+ministers

Ratsschlussfolgerungen zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der EU:
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6795-2021-INIT/de/pdf>

Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU (KOM):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0711&from=EN>

Strategie zur justiziellen Aus- und Fortbildung (KOM) (englisch):
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2_en_act_part1_v4_0.pdf

Jüngste Rechtsstaatlichkeitsentwicklungen in Polen, Ungarn und Slowenien Vertragsverletzungsverfahren und Medienfreiheit

Polen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 08.04.2020 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens Polen per einstweiliger Verfügung aufgefordert, die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs zu verpflichten, die Verfahren gegen polnische Richter "unverzüglich auszusetzen" (Rechtssache C-791/19). Der Verfügung ist Polen bis dato nicht nachgekommen; im November 2020 wurde noch die Immunität eines Warschauer Bezirksrichters durch die Kammer aufgehoben. Die Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Katarina Barley (S&D) richtete daher am 25.11.2020 eine Anfrage an die Europäische Kommission, mit der sie in Erfahrung bringen wollte, ob die Kommission beabsichtigt, die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung beim EuGH zu beantragen. Die Frage verneinte Justizkommissar Didier Reynders am 17.02.2021 mit dem Hinweis auf die weitere mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 27.01.2021 im Rahmen des (anderen) laufenden Vertragsverletzungsverfahrens betreffend des sog. Maulkorbgesetzes (siehe dazu auch EU-Wochenbericht Nr. 04-2021 vom 01.02.2021), stellte jedoch gleichzeitig fest, dass Polen mit der Fortführung der Disziplinarkammer gegen Unionsrecht verstoße. Barley zeigte sich mit dieser Antwort unzufrieden und äußerte Unverständnis darüber, dass rechtskräftige Beschlüsse des EuGH nicht durchgesetzt werden.

Außerdem wachsen in Polen die Bedenken bezüglich einer Einflussnahme der PiS-Regierung auf nationale Medien. Bereits 2016 wurden die öffentlich-rechtlichen Medien durch die PiS grundlegend personell umgestaltet und einem neuen Aufsichtsgremium – Rat der Nationalen Medien – unterstellt. Die öffentlich-rechtlichen Medien gelten seitdem als Propagandainstrumente der polnischen Regierung. Im Dezember 2020 kündigte der staatlich kontrollierte Mineralölkonzern PKN-Orlen an, die polnische Pressegruppe der Verlagsgruppe Passau zu kaufen. Der Verlag besitzt 20 regionale Tageszeitungen, über 100 regionale Wochenzeitungen und die zugehörigen Websites mit mehr als 17 Millionen monatlichen Nutzern. Am 03.02.2021 kündigte die polnische Regierung die Einführung einer zusätzlichen Steuer auf alle Werbeeinnahmen nichtstaatlicher Medienunternehmen an. Als Reaktion hierauf veröffentlichten zahlreiche polnische Medien am 10.02.2021 keine Nachrichten, sondern stattdessen – unter der Überschrift „Medien ohne Wahl“ – einen gemeinsamen Aufruf an die Regierung, auf die geplante Steuer zu verzichten.

Ungarn

Die Kommission hat am 18.02.2021 ein Aufforderungsschreiben an Ungarn gerichtet, in dem sie dazu auffordert, das Urteil des EuGH vom 18.06.2020 zum ungarischen Gesetz über ausländische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) umzusetzen (Rechtssache C-78/18). Das betreffende ungarische Gesetz sieht Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten für solche Organisationen vor, die ausländische Unterstützung in einer einen bestimmten Schwellenwert überschreitenden Höhe erhalten; bei Verstoß gegen diese Pflichten können Sanktionen verhängt werden. Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen den freien Kapitalverkehr (Art. 63 AEUV) sowie gegen das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten und die Vereinigungsfreiheit, die durch die EU-Grundrechtecharta geschützt sind. Nach Auffassung der Kommission hat Ungarn trotz wiederholter, dringender Aufforderungen nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um dem Urteil nachzukommen. Ungarn hat nun zwei Monate Zeit, um den von der Kommission in dem Aufforderungsschreiben vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen. Andernfalls kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union erneut anrufen und finanzielle Sanktionen beantragen.

Des Weiteren hat die Kommission am 18.02.2021 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Ungarn zu Rechtsvorschriften gerichtet, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen wurden und nach Auffassung der Kommission den Zugang zum Asylverfahren rechtswidrig einschränken. Nach den ungarischen Vorschriften müssen Asylbewerber vor Antragstellung auf internationalen Schutz eine Absichtserklärung unterzeichnen, in der sie ihren Wunsch bekunden, Asyl bei einer ungarischen Botschaft außerhalb der EU zu beantragen. Hierfür müssen sie eine besondere Einreisegenehmigung erhalten, deren Ausstellung im Ermessen der ungarischen Behörden liegt. Die Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen Unionsrecht, da es Personen, die sich in Ungarn oder an den ungarischen Grenzen aufhalten, darin behindere, internationalen Schutz zu beantragen. Bereits am 30.10.2020 hatte die Kommission dazu ein Aufforderungsschreiben an Ungarn gerichtet. Die Antwort der ungarischen Behörden hierauf räumten die Bedenken der Kommission nicht aus. Ungarn hat nun zwei Monate Zeit, um die Bedenken auszuräumen. Andernfalls kann die Kommission Klage beim EuGH erheben.

Außerdem gab es auch in Ungarn zuletzt besorgniserregende Entwicklungen im Hinblick auf die Medienfreiheit. Am 15.02.2021 lief die Lizenz des letzten oppositionellen Radiosenders Ungarns, der für seine Talksendungen bekannt ist, aus. Dem einst landesweit sendenden, durch die Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság (kurz NMHH, Staatliche Behörde für Medien- und Nachrichtenübermittlung) seit 2011 durch Vergabe seiner Frequenzen an andere Radiosender zurückgedrängten Hörfunk, wurde bereits im September 2020 mitgeteilt, dass seine Sendelizenz nach ihrem Ablauf im Februar 2021 nicht verlängert werde. Grund dafür seien zahlreiche Verstöße gegen das ungarische Mediengesetz, die überwiegend nicht fristgerecht eingereichte Verwaltungsunterlagen betreffen. Die Europäische Kommission hat sich in einem Brief an den ungarischen EU-Botschafter Tibor Stelbaczky gewandt, in dem Zweifel bezüglich der Verhältnismäßigkeit des Mediengesetzes und dessen Vereinbarkeit mit Unionsrecht geäußert werden. Die Einleitung eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens gegen Ungarn ist möglich.

Slowenien

Sloweniens Premierminister Janez Janša, dessen Land im Juli 2021 die rotierende EU-Ratspräsidentschaft übernehmen wird, hat in jüngerer Vergangenheit wiederholt und öffentlich die wichtigsten Medienanstalten des Landes angegriffen. Er bezeichnete u.a. die Slowenische Presseagentur (STA) eine „nationale Schande und warf der öffentlichen Rundfunkanstalt „Radiotelevizija Slovenia (RTV“) vor, Lügen und Falschinformationen zu verbreiten.

In einem offenen Brief, der im Oktober 2020 veröffentlicht wurde, warnten 22 slowenische Redakteure vor Gefahren für die freie Presse des Landes, da eine freie Berichterstattung – insbesondere, wenn es sich um regierungskritische Berichte handelt – faktisch nicht mehr möglich sei. Der Regierung wird vorgeworfen, direkten Einfluss auf die Journalisten in Form von Drohungen, Unterstellungen und Manipulationen zu nehmen. Des Weiteren wurden einige öffentliche Mittel, mit der die STA finanziert wurde, von der Regierung im Dezember 2020 eingestrichen und erst nach Kritik der Europäischen Kommission im Januar 2021 wieder ausgezahlt.

Am 16.02.2021 veröffentlichte Janša Tweets, in denen er Journalistinnen / Journalisten attackierte, die einen Artikel des Polit-Magazins Poltico über Janšas „Kampagne gegen die Medien“ verteidigten. Den Artikel bezeichnete er eine Lüge und beschuldigte die Autorin der Voreingenommenheit. Auf einer Medienkonferenz am 18.02.2021 verurteilte ein Sprecher der Europäischen Kommission die Online-Attacken gegen Journalisten und bezeichnete das Vorgehen als inakzeptabel. Die Kommission werde die Medienfreiheit in Slowenien weiterhin durch ihre jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichte überwachen und das Thema bei den slowenischen Behörden ansprechen. In laufenden Jahren würden voraussichtlich spezifische Empfehlungen zur Sicherheit der Journalisten in Slowenien vorgeschlagen werden.

Weitere Informationen:

Parlamentarische Anfrage:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-006429-ASW_DE.html

Pressemitteilung der Kommission vom 18.02.2021:

https://ec.europa.eu/germany/news/20210218-vertragsverletzungsverfahren-polen-ungarn_de

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-78/18 (NGO Gesetz):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227569&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=568338>

Beschluss des EuGH in der Rechtssache C-791/19 (Disziplinarkammer):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=225141&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=568463>

Pressemitteilung über Slowenien vom 18.02.2021:

<https://www.politico.eu/article/european-commission-condemns-attacks-on-journalists-by-slovenian-prime-minister/>

EuGH und EGMR: Rechtsprechung Februar 2021 Spanien wegen Nichtumsetzung einer Richtlinie zu hohen Geldstrafen verurteilt

Recht zu Schweigen auch im Verwaltungsverfahren garantiert

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 02.02.2021 in der Rechtssache C-481/19 entschieden, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem Beschuldigten das Recht zu Schweigen nicht nur im Straf- sondern auch im Verwaltungsverfahren garantiert, wenn sich hierdurch eine sanktionsbewährte Verantwortung ergeben könnte.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (italienische Nationale Unternehmens- und Börsenaufsichtsbehörde; kurz Consob) verhängte am 02.05.2012 gegen den Beschuldigten, gegen den wegen Insidergeschäften ermittelt wurde, Geldbußen in Höhe von insgesamt 300.000 Euro wegen einer im Jahre 2009 begangenen Ordnungswidrigkeit in Form von Insidergeschäften. Darüber hinaus legte sie dem Beschuldigten eine Geldbuße in Höhe von 50.000 Euro wegen mangelnder Kooperation auf. Der Beschuldigte hatte seine Anhörung mehrfach verschoben und sich – als er letztlich erschien – geweigert, auf die Fragen der Behörde zu antworten. Nach italienischem Recht kann eine Weigerung, fristgemäß den Anfragen der Consob zu entsprechen,

bzw. die Verzögerung der Ausübung ihrer Aufsichtsmaßnahmen sanktioniert werden. Dies ist auch möglich in Bezug auf Personen, welcher seitens der Consob Insidergeschäfte zur Last gelegt werden. Insidergeschäfte können in Italien sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellen.

Der EuGH führte in seiner Urteilsbegründung aus: Das Recht zu Schweigen, welches sich aus Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 der Grundrechtecharta ergibt, gehöre zum Kern des Rechts auf ein faires Verfahren. Das Recht stehe der Verhängung einer Sanktion für die Verweigerung der Aussage entgegen, wenn sich aus dieser Aussage die Verantwortlichkeit für eine sanktionsbewährte Handlung ergeben könnte. Allerdings könne das Recht zu schweigen nicht jede Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden rechtfertigen. Die Weigerung, zu einer Anhörung zu erscheinen bzw. eine Hinhaltenaktik, um die Durchführung der Anhörung zu vermeiden, sei nicht geschützt. Die Richtlinie 2003/6/EG über Insidergeschäfte und Marktmanipulation und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch seien einer mit dem Recht zu Schweigen vereinbarten Auslegung zugänglich, da sie insbesondere nicht verlangen, dass selbstbelastende Aussagen getätigt werden müssen, sodass die Gültigkeit dieser Rechtsakte unberührt bleibt. Die Mitgliedstaaten seien dafür verantwortlich, dass gegen eine natürliche Person wegen der Ausübung ihres Auskunftsverweigerungsrechts keine Sanktionen verhängt werden können.

Verurteilung Spaniens wegen Nichtumsetzung der polizeilichen Datenschutzrichtlinie

Am 25.02.2021 verurteilte der EuGH in der Rechtssache C-658/19 Spanien zur Zahlung eines Pauschalbetrages von 15 Millionen Euro und eines täglichen Zwangsgelds in Höhe von 89.000 Euro, da es bislang eine Richtlinie weder umgesetzt noch Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat. Das Urteil ist das erste, in dem der Gerichtshof gemäß Art. 260 Absatz 3 AEUV zwei Arten finanzieller Sanktionen gleichzeitig verhängt hat.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Europäische Kommission hat am 04.10.2019 beim Gerichtshof Klage auf Feststellung erhoben, dass Spanien seit über zwei Jahren seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten (Richtlinie 2016/680/EU) nicht nachgekommen ist. Zudem beantragte sie die Verhängung von Sanktionen nach Art. 260 Absatz 3 AEUV. Bis zum Ablauf der festgelegten Frist am 06.05.2018 hatte Spanien keine Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie gegeben und auch auf ein Mahnschreiben der Kommission vom 20.07.2018 nicht reagiert. Am 25.01.2019 unternahm die Kommission schließlich einen weiteren Schritt im Vertragsverletzungsverfahren und übersandte der spanischen Regierung eine mit Gründen versehene Stellungnahme einschließlich einer Fristsetzung bis zum 25.03.2019 zur Ergreifung von Umsetzungsmaßnahmen. Auf die reagierte Spanien am 27.03.2019 mit der Ankündigung, dass das bereits in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren für die Umsetzung der Richtlinie Ende Juli 2019 und das parlamentarische Verfahren Ende März 2020 abgeschlossen sei. Die Verzögerung ergebe sich aus institutionellen Besonderheiten, insbesondere aus dem Übergangscharakter der spanischen Regierung im fraglichen Zeitraum und den damit einhergehenden eingeschränkten Regierungstätigkeiten, die sich auf die laufenden Geschäfte beschränkt hätten. Mithin wurde die gerügte Vertragsverletzung von Spanien nicht bestritten; die besonderen Umstände seien aber bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen durch den EuGH zu berücksichtigen. Auch bis zum Ende des schriftlichen Verfahrens vor dem Gerichtshof am 06.05.2020 waren Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie jedoch weder erlassen noch angekündigt worden.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass Spanien bei Ablauf der Frist am 25.03.2019 nicht die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen erlassen und der Kommission die auch nicht mitgeteilt hatte, sodass die Vertragsverletzung in den Anwendungsbereich von Art. 260 Absatz 3 AEUV falle. Die Verurteilung zu einem Zwangsgeld sei gerechtfertigt, um sicherzustellen, dass die Vertragsverletzung schnellstens abgestellt wird, sofern die Vertragsverletzung noch am Tag der Verkündung des Urteils andauert. Die Verhängung eines Pauschalbetrages als abschreckende Maßnahme sei dann gerechtfertigt, wenn diese dazu geeignet ist, eine zukünftige Wiederholung entsprechender Verstöße, die die volle Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen, wirksam zu verhindern. Aufgrund der durch den EuGH festgestellten Schwere und der Dauer des Verstoßes wurde die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 Millionen Euro, sowie die Zahlung eines täglichen Zwangsgelds in Höhe von 89.000 Euro für jeden Tag nach Verkündung des Urteils bis zur Beendigung der Vertragsverletzung als angemessen erachtet.

Kommission muss REACH-Verordnung strikter auslegen

Mit Urteil vom 25.02.2021 bestätigte der Europäische Gerichtshof (EuGH; Erste Kammer) in dem Berufungsverfahren C-389/19 P weitgehend ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 07.03.2019 in dem Verfahren T-837/16 (Schweden/Kommission). In dem angefochtenen Verfahren hatte Schweden die Europäische Kommission verklagt, da Schweden die Erteilung einer Zulassung für die Pigmente Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot, die als krebserzeugend und fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (sog. CMR-Stoffe), als rechtswidrig ansah. Schweden machte in dem Verfahren erfolgreich geltend, die Kommission habe gegen Art. 60 Abs. 4 der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) verstoßen, indem sie Zulassungen erteilt habe, ohne eine eigene Beurteilung der tatbestandlichen Voraussetzungen vorgenommen zu haben. Insbesondere richtete sich die Klage Schwedens dagegen, dass die Kommission dem Antragsteller zubilligte, dass es zu den in Rede stehenden Pigmenten keine technisch und wirtschaftlich geeigneten Alternativen gebe. Dem widersprach Schweden mit der Feststellung, dass bleihaltige Farben in Schweden bereits seit 30 Jahren verboten seien, was zeige, dass es sicherere und wirtschaftlich geeignete Alternativen gebe. Im Ergebnis gab das EuG der Klage statt und annullierte den Durchführungsbeschluss C (2016) 5644 final der Kommission vom 07.09.2016 über die Zulassung bestimmter Verwendungen von Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot. Ein Antrag der Kommission auf Aufrechterhaltung der Wirkungen des Beschlusses, bis sie den Zulassungsantrag erneut geprüft habe, wurde vom Gericht in 2019 ebenfalls abgelehnt. Das Berufungsurteil bestätigt nun die Annullierung des Durchführungsbeschlusses der Kommission, gibt jedoch deren Antrag statt, dass die Wirkungen dieses Beschlusses aufrechterhalten werden, bis diese den Zulassungsantrag erneut geprüft hat.

Generalanwältin Juliane Kokott hat - ebenfalls am 25.02.2021 - in der Rechtssache C-458/19 P in ihrem Schlussantrag empfohlen, den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C (2016) 8454 final aufgrund der REACH-Verordnung vom 07.12.2016 zur Zulassung des Weichmachers Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) für nichtig zu erklären und in der am 23.02.2021 der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) beschlossen hat, gegen den Durchführungsbeschluss C(2020) 8797 der Kommission zur Zulassung des krebserregenden Stoffes Chromtrioxid zu klagen. Auch im Fall des Chromtrioxids erfolgte die Zulassung mit dem Verweis darauf, dass keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar seien.

Verhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit: Whistleblower müssen ihren Verdacht überprüfen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 16.02.2021 in der Rechtssache 23922/19 entschieden, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtscharta (EMRK) bei fehlender Nachprüfung vorgebrachter Vorwürfe eingeschränkt werden kann.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger war als Arzt am Landesspital Liechtenstein tätig. Im September 2014 fand er in den elektronischen Krankenakten des Krankenhauses Informationen dazu, dass Patienten nach der Verabreichung von Morphin gestorben waren. Daraus zog er die Schlussfolgerung, dass sein die betroffenen Patienten behandelnder Vorgesetzter aktive Sterbehilfe praktiziert hatte. Den Verdacht äußerte er noch am selben Tag gegenüber dem Präsidenten des Kontrollausschusses des liechtensteinischen Landtags. Es stellte sich nachträglich heraus, dass sich sämtliche betroffene Patienten in einer palliativen Situation befunden hatten und die Gabe von Morphin gerechtfertigt war. Dem Kläger wurde fristlos gekündigt mit der Begründung, dass das Vertrauen unwiederbringlich zerstört worden sei. Hierin sah der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK, da er seiner Meinung nach bei der Informierung externer Stellen als Whistleblower gehandelt habe.

Der EGMR entschied, dass die fristlose Kündigung eine Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK darstelle. Jedoch sei diese Einschränkung der Meinungsfreiheit im vorliegenden Fall verhältnismäßig und somit gerechtfertigt. Der Kläger sei ohne vorherige Überprüfung seines Verdachts an die Öffentlichkeit gegangen, obwohl ihm die sorgfältige Prüfung seiner Informationen auf Zuverlässigkeit möglich und angemessen gewesen wäre, um einen unberechtigten Schaden am Ruf von Krankenhaus und Mitarbeitern zu vermeiden.

Befangenheit eines Richters bei Vorbefassung möglich

Der EGMR entschied in der Rechtssache 1128/17 am 16.02.2021, dass ein Richter unter bestimmten Voraussetzungen als befangen gelten kann, wenn er in Bezug auf dieselbe Tat bereits in einem anderen Strafverfahren mitgewirkt hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragstellerin wurde vom Landgericht Darmstadt wegen gemeinschaftlichen Mordes ihres Ehemannes verurteilt. Gegen den vorsitzenden Richter war in dem Verfahren ein Befangenheitsantrag gestellt worden, da er bereits in dem zeitlich vorgelagerten Verfahren gegen den Mittäter als Berichterstatter beteiligt gewesen war. In dem Verfahren gegen den Mittäter waren bereits zahlreiche Ausführungen zu der Beteiligung der Antragstellerin und umfangreiche Tatsachenfeststellungen auch in Bezug auf diese gemacht worden.

Der EGMR führte in der Urteilsbegründung aus, dass die Beteiligung an einem vorherigen Verfahren als solche grundsätzlich allein nicht ausreiche, um die Befangenheit eines Richters zu begründen. Etwas anderes gelte jedoch dann, wenn in dem vorherigen Verfahren bereits die detaillierte Beschreibung der Tatbeteiligung der später Verurteilten erfolgte. Hierin sei eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK zu sehen.

Gerichtshof der Europäischen Union: Ernennung fünf neuer Richterinnen und Richter und einer Generalanwältin

Die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten haben am 19.02.2021 eine Richterin, drei Richter und eine Generalanwältin am Gerichtshof (EuGH), sowie einen Richter am Gericht ernannt. Bei der Generalanwältin handelt es sich um die deutsche Juliane Kokott, die für eine weitere Amtszeit wiederernannt wurde. Die Richterstellen am Gerichtshof werden besetzen: Miroslav Gavalec (Slowakei), Octavia Spineanu-Matei (Rumänien) – in ihrer jeweils ersten Amtszeit – Niilo Jääkinen (Finnland) und Lars Bay Larsen (Dänemark) (die beiden letzteren wurden wiederernannt). David Petrлік (Tschechien) wird Richter beim Gericht. Die Ernennungen am Gerichtshof der Europäischen Union erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten und nach Anhörung eines Ausschusses, der eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Amt und deren Gewähr für Unabhängigkeit abgibt. Eine Amtszeit beträgt in der Regel sechs Jahre und beginnt am 06. Oktober eines Jahres.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des EuGH – Recht zu Schweigen (Rs. C-481/19) (deutsch):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-02/cp210011de.pdf>

Urteil des EuGH (Rs. C-481/19) (bereits auf Deutsch verfügbar):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=237202&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3799386>

Pressemitteilung des EuGH – Verurteilung Spaniens (Rs. C-658/19):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-02/cp210022de.pdf>

Urteil des EuGH (Rs. C-658/19) (bereits auf Deutsch verfügbar):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238164&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6414844>

Urteil des EGMR – Meinungsfreiheit (englisch):

<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-208280%22%5D%7D>

Berufungsurteil EuGH in dem Verfahren C-389/19 P:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-389/19&language=en>

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-837/16:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=T-837/16&language=de#>

Schlussantrag in der Rechtssache C-458/19 P:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238180&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6433742>

Durchführungsbeschluss Chromtrioxid:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2020.447.01.0005.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2020%3A447%3ATOC

Urteil des EGMR – Meinungsfreiheit (Rs. 23922/19) (englisch):

<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-208280%22%5D%7D>

Urteil des EGMR – Befangenheit von Richtern (Rs. 1128/17) (englisch):

<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-208281%22%5D%7D>

Pressemitteilung des Rats – Ernennungen:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/02/19/eu-court-of-justice-five-judges-and-an-advocate-general-appointed/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Gerichtshof+der+EU%3a+Ernennung+von+f%u00f6r+Richterinnen+und+Richtern+und+einer+Generalanw%u00e4lter

EuGH Rechtsprechung im März 2021 Tätigkeitsbericht 2020 vorgelegt

Weiteres Urteil des EuGH zu Polens Justizreform

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 02.03.2021 in der Rechtssache C- 824/18 entschieden, dass das Verfahren zur Besetzung des Obersten Gerichts in Polen gegen EU-Recht verstoßen könnte.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Landesjustizrat in Polen (Krajowa Rada Sądownictwa – KRS) führte Auswahlverfahren für die Besetzung von Richterstellen am obersten polnischen Gericht durch. Fünf Richter, die erfolglos an diesem Auswahlverfahren teilgenommen hatten, beantragten vor dem polnischen Obersten Verwaltungsgericht die Beschlüsse des KRS vom August 2018. Der KRS hatte entschieden, dass der Präsident der Republik Polens diese Richter nicht zu ernennen, sondern ihm stattdessen andere Kandidaten zur Ernennung vorzuschlagen. Für die Beschwerde galt das KRS-Gesetz in der im Juli 2018 geänderten Fassung, in der unter anderem vorgesehen war, dass alle Teilnehmer des Auswahlverfahrens Beschwerde gegen Entschlüsse des KRS einlegen müssten, da die Ernennungen ansonsten bestandskräftig würden. Außerdem konnte die Aufhebung einer EntschlieÙung auf eine Beschwerde hin nicht mehr zu einer neuen Bewertung des betroffenen Falles führen und sie konnte auch nicht mit dem Einwand erhoben werden, dass die Beurteilung des Kandidaten im Hinblick auf die Erfüllung der Ernennungskriterien unzutreffend erfolgt sei. Im Jahr 2019 wurde das KRS-Gesetz erneut geändert, sodass es nun (gar) nicht mehr möglich ist, Beschwerden gegen

Entschließungen des KRS bezüglich der Vorschläge zur Ernennung zum Richteramt am Obersten Gericht Polens zu erheben. Noch anhängige Beschwerden wurden für erledigt erklärt und dem Obersten Verwaltungsgericht de facto die Zuständigkeit für die Entscheidung über diese Art von Rechtsbehelfen, sowie die Möglichkeit genommen, eine Antwort auf die Vorlagefragen an den EuGH zu erhalten.

Der EuGH entschied in dem polnischen Vorabentscheidungsersuchen zunächst, dass zum einen das durch Art. 267 AEUV geschaffene System der Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten und dem Gerichtshof, und zum anderen der aus Art. 4 Abs. 3 EUV folgende Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit den erfolgten Gesetzesänderungen am KRS-Gesetz dann entgegenstehen, wenn diese dazu führen, dass dem Gerichtshof keine Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden können.

Ferner wies der Gerichtshof darauf hin, dass sich das etwaige Fehlen bzw. faktische Unwirksamkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (vgl. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV) im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Ernennung von Richtern eines nationalen obersten Gerichts als problematisch erweisen könne. Dies sei der Fall, wenn alle maßgeblichen Begleitumstände, die ein solches Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat kennzeichnen, bei den Rechtsunterworfenen systemische Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der am Ende dieses Verfahrens ernannten Richter wecken können. Sollte das vorliegende Gericht auf der Grundlage aller maßgeblichen Umstände, und insbesondere wegen der jüngsten Gesetzesänderungen hinsichtlich des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder des KRS zu dem Ergebnis kommen, dass der KRS keine hinreichenden Garantien für ihre Unabhängigkeit bietet, erwiese sich ein den erfolglosen Kandidaten offenstehender gerichtlicher Rechtsbehelf als erforderlich, um dazu beizutragen, das Verfahren zur Ernennung der betreffenden Richter vor unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme zu schützen.

Schließlich stellte der EuGH fest, dass, wenn das vorliegende Gericht zu dem Schluss gelangt, dass der Erlass der Gesetzesänderungen von 2018 bzw. 2019 unter Verstoß gegen das Unionsrecht erfolgt ist, der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts das vorliegende Gericht verpflichtet, diese Änderungen unabhängig davon unangewendet zu lassen, und seine frühere Zuständigkeit für die Entscheidung über die vor diesen Änderungen bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten weiterhin wahrzunehmen.

Vorratsdatenspeicherung in engen Grenzen möglich

Der EuGH hat mit Urteil vom 02.03.2021 in der Rechtssache C- 746/18 ein weiteres Urteil zur Vorratsdatenspeicherung gefällt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Beschuldigte wurde am 06.04.2017 von einem Gericht erster Instanz in Estland wegen Begehung von acht kleineren Diebstählen, wegen Nutzung einer fremden Bankkarte zwecks Geldabhebung und wegen Begehung von Gewalttaten gegenüber Beteiligten eines Gerichtsverfahrens zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Als Beweismittel dienten u.a. personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste erhoben worden waren. Die Genehmigungen zur Erhebung dieser Daten als Beweismittel hatte die estnische Staatsanwaltschaft jeweils für einen Tag, für ca. einen Monat und für ca. ein Jahr erteilt. Der Oberste Gerichtshof Estlands hängt Zweifel an der Vereinbarkeit der Voraussetzungen, unter denen die ermittelnde Staatsanwaltschaft Zugang zu diesen Daten hatte, mit dem Unionsrecht. Diese Zweifel betreffen erstens die Frage, ob die Länge des Zeitraums, in dem die ermittelnden Dienststellen Zugang zu den Daten hatten, ein Kriterium darstellt, anhand dessen sich beurteilen lässt, wie schwer dieser Zugang in die Grundrechte der Betroffenen eingreift. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob das Ziel der Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen und nicht nur der Bekämpfung schwerer Kriminalität einen solchen Eingriff rechtfertigen kann, wenn der fragliche Zeitraum sehr kurz oder die Menge der gesammelten Daten sehr begrenzt ist. Zweitens hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob die estnische Staatsanwaltschaft in Anbetracht der verschiedenen Aufgaben, die ihr nach nationalem Recht übertragen wurden, als „unabhängige“ Verwaltungsbehörde im Sinne des Urteils Tele2 Sverige und Watson u. a. angesehen werden kann, die befugt ist, der Ermittlungsbehörde Zugang zu den betreffenden Daten zu gewähren.

Der EuGH macht in seinem Urteil insbesondere die folgenden zwei Feststellungen:

1) In Fortführung seiner Rechtsprechung vom 06.10.2020 (La Quadrature du Net u.a. Rs- 511/18, 512/18 und 520/18) stellt der EuGH fest, dass nationale Vorschriften, die den Betreibern elektronischer

Kommunikationsdienste präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorschreiben, gegen die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) in Verbindung mit der EU-Grundrechtecharta verstoßen. Vielmehr sei im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität oder die Verhütung ernstere Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit geeignet, den Zugang der Behörden zu einem Satz von Verkehrs- oder Standortdaten zu rechtfertigen, aus denen genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen gezogen werden können. Dies gelte unabhängig davon, für welchen Zeitraum der Zugang zu den betreffenden Daten begehrt wird und welche Menge oder Art von Daten für einen solchen Zeitraum verfügbar ist.

2) Zudem stellt der EuGH in seinem Urteil fest, dass der Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den gespeicherten Daten einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen werden muss und dass dessen oder deren Entscheidung auf einen mit Gründen versehenen, von diesen Behörden insbesondere im Rahmen von Verfahren zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten gestellten Antrag ergeht. In hinreichend begründeten Eilfällen muss die Kontrolle kurzfristig erfolgen. Daraus folgt, dass das Erfordernis, wonach die mit der Wahrnehmung der vorherigen Kontrolle betraute Behörde unabhängig sein muss, es gebietet, dass es sich bei ihr um eine andere als die den Zugang zu den Daten begehrende Stelle handelt, damit Erstere in der Lage ist, diese Kontrolle objektiv und unparteiisch, ohne jede Einflussnahme von außen, auszuüben. Im strafrechtlichen Bereich impliziert das Erfordernis der Unabhängigkeit insbesondere, dass die mit der vorherigen Kontrolle betraute Behörde zum einen nicht an der Durchführung des fraglichen Ermittlungsverfahrens beteiligt ist und zum anderen eine Position der Neutralität gegenüber den Beteiligten am Strafverfahren hat. Bei einer Staatsanwaltschaft, die wie die estnische Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und gegebenenfalls die öffentliche Klage vertritt, ist dies nicht der Fall. Folglich ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, die betreffende vorherige Kontrolle wahrzunehmen.

Gerichtliche Zuständigkeit bei Kindesentführung in Drittstaat

Mit Urteil vom 24.03.2021 in der Rechtssache C-603/20 PPU MCP entschied der EuGH, dass Art. 10 der Brüssel-IIa-Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Fall der Feststellung, dass ein Kind zum Zeitpunkt der Stellung eines die elterliche Verantwortung betreffenden Antrags infolge einer Entführung in einen Drittstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat erlangt hat, nicht anwendbar ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein inzwischen getrenntes indisches Paar, das im Vereinigten Königreich lebt, streitet vor dem englischen High Court darum, ob die gemeinsame dreijährige Tochter weiterhin bei der Großmutter mütterlicherseits in Indien bleibt, wo das Kind seit seiner Reise mit der Mutter im Oktober 2019 lebt. Der Vater beantragt, die Rückkehr der Tochter ins Vereinigte Königreich anzuordnen. Der High Court, der es für möglich hält, dass das Kind widerrechtlich aus dem Vereinigten Königreich verbracht wurde, hat Zweifel an seiner Zuständigkeit. Er ersucht den Gerichtshof daher im Wege eines Eilvorabentscheidungsersuchens um Auslegung der sog. Brüssel IIa-Verordnung, die u.a. die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung regelt.

Der EuGH führte in seinen Urteilsgründen zunächst aus, dass Art. 10 der Brüssel-IIa-Verordnung ausschließlich die Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung regelt, die auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt bleibe. Diese Vorschrift regelt somit keine Fragen der Zuständigkeit bei Kindesentführungen in einen Drittstaat wie beim vorliegenden Fall. Solche Entführungen sollten insbesondere von internationalen Übereinkommen wie dem Haager Übereinkommen von 1996 über die elterliche Verantwortung und den Schutz von Kindern (ABl. 2008, L 151, S. 39) erfasst werden. Demnach habe das mitgliedstaatliche Gericht, das bei einer Entführung eines Kindes in einen Drittstaat mit einem die elterliche Verantwortung betreffenden Antrag befasst ist (und das Kind hat mittlerweile im Drittstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt), seine Zuständigkeit auf der Grundlage bi- oder multilateraler internationaler Übereinkommen oder, in Ermangelung eines solchen Übereinkommens, auf der Grundlage seines nationalen Rechts zu ermitteln (Art. 14 der Brüssel-IIa-Verordnung).

Sanktionen bei lückenhafter Fahrtenschreiberdokumentation bei Fahrern von Lastkraftwagen und Bussen

Der EuGH hat mit Urteil vom 24.03.2021 in den verbundenen Rechtssache C-870/19 und C-871/19 festgestellt, dass im Fall der Fahrer von Lastkraftwagen und Bussen, die bei einer Kontrolle die Schaublätter des Fahrtenschreibers für mehrere Arbeitstage in einem den Tag der Kontrolle und die vorausgehenden 28 Tage umfassenden Zeitraum nicht vorlegen, die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, nur einen Verstoß dieses Fahrers feststellen und gegen ihn nur eine einzige Sanktion verhängen dürfen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei zwei Verkehrskontrollen, die im Jahr 2013 in Italien durchgeführt wurden, stellten die italienischen Behörden fest, dass zwei Kraftfahrer für den laufenden Tag und mehrere der vorausgehenden 28 Tage nicht in der Lage waren, die Schaublätter des in ihrem Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreibers vorzulegen. Sie verhängten daher gegen die zwei Kraftfahrer mehrere verwaltungsrechtliche Sanktionen wegen mehrerer Verstöße. Die beiden betroffenen Kraftfahrer erhoben bei den italienischen Gerichten Klagen gegen diese Sanktionen. Nach der Verordnung Nr. 3821/85 in der durch die Verordnung Nr. 561/2006 geänderten Fassung mussten Fahrer mit einem Fahrtenschreiber ausgestatteter Fahrzeuge bei einer Kontrolle die Schaublätter für die laufende Woche und die von ihnen in den vorausgehenden 15 Tagen (ab 2008: 28 Tagen) verwendeten Schaublätter vorlegen können. Der italienische Kassationshof ersucht der Gerichtshof um Klärung, ob bei Lücken in dieser Dokumentation nur eine einzige Sanktion verhängt werden kann oder ob für jeden Tag, für den kein Schaublatt vorgelegt wurde, eine eigene Sanktion verhängt werden darf.

Der EuGH führte in seinen Urteilsgründen aus, dass das Unionsrecht eine einheitliche Verpflichtung begründe, die sich auf den gesamten Zeitraum von 29 Tagen erstreckt. Aus diesem Grunde stelle die Verletzung dieser Verpflichtung einen einheitlichen und einmaligen Verstoß dar, der darin bestehe, dass der betreffende Fahrer bei der Kontrolle nicht alle 29 Schaublätter vorlegen könne. Dieser Verstoß könne dann auch nur zu einer einzigen Sanktion führen: Der Verstoß sei umso schwerwiegender, je höher die Zahl der Schaublätter ist, die vom Fahrer nicht vorgelegt werden können.

Fluggastrechte: Organisierte, rechtzeitig angekündigte Streiks keine „außergewöhnlichen Umstände“

Am 23.03.2021 hat der EuGH in der Rechtsache C-28/20 (Airhelp Ltd. / Scandinavian Airline Systems SAS) festgestellt, dass von eigenem Personal einer Fluggesellschaft durchgeführte, organisierte und rechtzeitig angekündigte Streiks keine „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) sind.

Hintergrund des Urteils ist ein SAS-Flug von Malmö nach Stockholm am 29.04.2019, der aufgrund eines Streiks der die Piloten der SAS vertretenden Gewerkschaft annulliert worden war; der damalige Streik dauerte sieben Tage und führte zum Ausfall von rd. 4.000 Flügen. Ein Passagier hatte seine Rechte an die Airhelp Ltd. abgetreten, die vor dem zuständigen Gericht (Bezirksgericht Attunda in Sollentuna, Schweden) Klage auf Zahlung einer Ausgleichzahlung nach der Fluggastrechteverordnung erhob, was die die SAS jedoch mit der Begründung ablehnte, es habe sich bei dem Streik um einen „außergewöhnlichen Umstand“ gehandelt. Das Gericht befasste daraufhin den EuGH mit einem Vorabentscheidungsverfahren.

Auf einer Linie mit seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der sogar sog. „wilde Streiks“ unter bestimmten Umständen nicht als „außergewöhnliche Umstände“ zu betrachten sind, urteilt der EuGH auch im vorliegenden Fall, dass der zum Flugausfall führende Streik bei der SAS nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ einzustufen sei. Es habe sich um eine kollektive Maßnahme im Sinne von Art. 28 der EU-Grundrechtecharta im Kontext der Auseinandersetzung um den Abschluss eines neuen Tarifabschlusses gehandelt, die zudem rechtzeitig – nämlich wie im schwedischen Recht vorgesehen sieben Tage vor Beginn des Streiks – angekündigt worden war. Es habe sich ferner um einen „internen“ Streik einer die eigenen SAS-Piloten vertretenden Gewerkschaft und nicht um einen „externen Streik“ etwa von Fluglotsen oder Flughafenpersonal gehandelt. Der Streik sei daher eine vorhersehbare Tatsache gewesen, die Bestandteil der normalen Ausübung der Tätigkeiten der Fluggesellschaft und damit von dieser beeinflussbar gewesen sei. Die Forderungen der Gewerkschaften hätten im Rahmen des be-

triebsinternen sozialen Dialogs verhandelt werden können und seien daher für das Luftfahrtunternehmen beherrschbar gewesen. Hiermit seien die nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung zu prüfenden und kumulativ anzuwendenden Bedingungen für die Anerkennung eines „außergewöhnlichen Umstandes“ nicht erfüllt.

Tätigkeitsbericht 2020

Bei den beiden Unionsgerichten (EuGH und EuG) gingen 2020 insgesamt 1.582 neue Rechtssachen ein – eine Zahl, die unter dem Wert des Vorjahres (1.905), aber in etwa auf dem Niveau der Jahre 2018 (1.683) und 2017 (1.656) liegt. Ein vergleichbarer Trend zeigt sich bei den erledigten Rechtssachen, deren Zahl sich auf 1.540 beläuft, was einem Rückgang um 11% gegenüber 2019 (1.739) entspricht, aber ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2017 (1.594) und über dem von 2016 (1.459) liegt. Um dieses Ergebnis richtig einordnen zu können, ist zu berücksichtigen, dass die beiden Gerichte im Jahr 2020 mehr als zwei Monate lang keine mündlichen Verhandlungen durchführen konnten. Schließlich ist hinsichtlich der Verfahrensdauer bei den von den beiden Gerichten 2020 erledigten Rechtssachen mit einem Durchschnitt von 15,4 Monaten ein historischer Tiefstand zu verzeichnen. Um den Reisebeschränkungen zu begegnen, hat der EU-Gerichtshof ein spezielles Videokonferenzsystem entwickelt, mit dem potenziell aus den und in die 24 Amtssprachen simultan gedolmetscht werden kann. 2020 wurden so beim EuGH 40 und beim EuG 37 mündliche Verhandlungen durchgeführt, an denen bis zu vier Parteien per Videozuschaltung teilnahmen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des EuGH (deutsch):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-03/cp210031de.pdf>

Urteil des EuGH (französisch):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4E5A526AAD0B06F132F70CA5DF262EE4?text=&docid=238382&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6971843>

Pressemitteilung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung (deutsch):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-03/cp210029de.pdf>

Urteil des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung (deutsch):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=6EB54078BAC8DE4F151AFD2DBFB8EBAE?text=&docid=238381&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6994370>

[Pressemitteilung des EuGH zur Kindesentführung in Drittstaat \(deutsch\):](#)

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/

[Pressemitteilung des EuGH zu Sanktionen bei lückenhafter Fahrtenschreiberdokumentation \(deutsch\):](#)

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/

[Pressemitteilung des EuGH zu organisierten Streiks als „außergewöhnliche Umstände“ \(deutsch\):](#)

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/

[Tätigkeitsbericht des EuGH für das Jahr 2020:](#)

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-03/cp210034de.pdf>

Kommission legt EU-Kinderrechtsstrategie 2021-2024 vor
Umfassende Initiative zur Stärkung von Kinderrechten, zur Förderung der Chancengleichheit
und zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern am demokratischen Leben

Am 24.03.2021 legte die Europäische Kommission ihre erste umfassende EU-Kinderrechtsstrategie für den Zeitraum 2021-2024 (COM (2021) 142) vor. Ziel der EU-Kinderrechtsstrategie ist es, Kinderrechte zu stärken, bestmögliche Voraussetzungen für Kinder zu schaffen und die Chancengleichheit von Kindern zu fördern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Das Europäische Parlament hatte mit seiner EntschlieÙung vom 02.03.2021 bereits seine Zustimmung zur EU-Kinderrechtsstrategie ausgedrückt und dabei zusätzlich mehr Investitionen in Bildung und Gesundheit gefordert (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 09-2021 vom 08.03.2021). Die EU-Kinderrechtsstrategie knüpft an die bestehenden Maßnahmen betreffend Kinderrechte an, bei denen der EU-Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern 2020-2025 (COM (2020) 607) eine wichtige Rolle zukommt. Auf der Grundlage dieser Strategie legte die Kommission im September 2020 einen Vorschlag für eine Übergangsverordnung (COM (2020) 568 final) vor, die derzeit von Parlament und Rat im Trilog diskutiert wird. Sie soll digitalen Kommunikationsdiensten die Möglichkeit einräumen, missbräuchliche Online-Inhalte aufzudecken, zu melden und zu entfernen (vgl. hierzu EU-Wochenbericht Nr. 30-2020 vom 14.09.2020).

Die EU-Kinderrechtsstrategie 2021-2024 geht von der Erkenntnis aus, dass ein besonderes Engagement für Kinder für den Aufbau gesunder, resilienter und gleichberechtigter Gesellschaften notwendig ist, in der alle Menschen geschützt und mündig sind. Die Herausforderungen beim Schutz des Kindeswohls wurden durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft, da Kinder beim Fernunterricht unter anderem häufiger mit negativen Online-Inhalten, z. B. Cybermobbing und ungeeignetem Material, konfrontiert sind. Die EU-Kinderrechtsstrategie möchte beim Umgang mit diesen Herausforderungen die Ansichten der Kinder und ihre besonderen Bedürfnisse stärker in den Fokus nehmen. Aus diesem Grund holte sich die Kommission zur Vorbereitung der Strategie zusammen mit weltweit führenden Kinderrechtsorganisationen die Ansichten von über 10.000 Kindern ein.

Die EU-Kinderrechtsstrategie umfasst sechs Themenbereiche:

1) Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben: Die Kommission wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und Kinderrechtsorganisationen eine EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern einrichten, um bestehende Mechanismen zur Beteiligung von Kindern auf lokaler, nationaler und EU-Ebene zu vernetzen und Kinder in die Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene einzubinden. Zudem ist die Erstellung kinderfreundlicher Rechtstexte und Konsultationen mit Kindern im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas sowie zur Umsetzung des Klimapakts und des Grünen Deals vorgesehen. Weiterhin sollen auch die Mitgliedstaaten die Teilhabe von Kindern am bürgerlichen und demokratischen Leben fördern.

2) Recht der Kinder, ihr Potenzial unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund voll auszuschöpfen: Die Kommission will eine neue Europäische Kindergarantie zur Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Exklusion einführen (vgl. hierzu gesonderter Artikel in diesem EU-Wochenbericht). Dabei möchte sie auch Themen wie die mentale Gesundheit von Kindern sowie gesunde und nachhaltige Ernährung in Schulen in den Blick nehmen. Darüber hinaus liegen Schwerpunkte der Kommission auf der Förderung von europaweiten Standards für frühkindliche Bildung und Betreuung und auf dem Aufbau einer inklusiven, hochwertigen Bildung.

3) Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und Gewährleistung des Schutzes von Kindern: Die Kommission verpflichtet sich zur Vorlage eines Legislativvorschlags zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie von Empfehlungen zur Verhütung schädlicher Praktiken gegenüber Frauen und Mädchen. Zudem wird die Vollendung des Beitritts der EU zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstützt. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, integrierte Kinderschutzsysteme (sofern noch nicht verfügbar einen Kindernotrufdienst (116 111) und einen Notrufdienst für vermisste Kinder (116 000)) aufzubauen und ihre Funktionsweisen zu verbessern. Auch sollen die Mitgliedstaaten ihre Reaktion auf

Gewalt in Schulen verbessern und Rechtsvorschriften erlassen, die körperliche Züchtigung in allen Umgebungen untersagen.

4) Recht von Kindern auf eine kindgerechte Justiz als Opfer, Zeuge, Verdächtige, Angeklagte oder Partei eines Gerichtsverfahrens: In jedem Fall sollen sich Kinder als Beteiligte bei einem Gerichtsverfahren wohl und sicher fühlen, damit sie sich wirksam beteiligen können, und sie sollten gehört werden. Gerichtsverfahren müssen daher an das Alter und die Bedürfnisse von Kindern angepasst sein, alle ihre Rechte müssen geachtet werden und dem Wohl des Kindes muss Vorrang eingeräumt werden. Angehörigen der Justiz mangle es bisweilen an Schulungen, um mit Kindern auf altersgerechte Weise zu interagieren, unter anderem wenn sie über die Ergebnisse eines Verfahrens informieren, und um das Wohl des Kindes zu wahren. Das Recht des Kindes auf Gehör werde nicht immer gewahrt, und es gebe nicht immer Mechanismen zur Verhinderung mehrfacher Anhörungen des Kindes oder mehrfacher Beweiserhebungen. Aus diesem Grund wird die Kommission die Ausbildung von Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf eine kinderfreundliche Justiz unterstützen, u.a. durch die Programme „Justiz“ und „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, und mit dem Europarat zusammenarbeiten, um die Leitlinien von 2010 für eine kinderfreundliche Justiz umzusetzen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, für eine kindgerechte Justiz unter anderem Schulungen zu unterstützen und solide Alternativen zu gerichtlichen Maßnahmen wie z. B. zur Inhaftnahme in Migrationsverfahren oder zur Mediation in Zivilsachen zu entwickeln.

5) Recht der Kinder auf Sicherheit im digitalen Umfeld und auf Nutzung der sich dort bietenden Chancen: Die Kommission strebt an, die Sicherheit im digitalen Umfeld zu erhöhen. Dies soll durch die Aktualisierung der Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder und durch das vorgeschlagene Gesetz über digitale Dienste („Digital Services Act“) erreicht werden. Diesbezüglich fordert die Kommission die Mitgliedstaaten zur wirksamen Umsetzung der Vorschriften zum Schutz von Kindern in der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ((EU) 2018(1808)) und zur Unterstützung der Entwicklung grundlegender digitaler Kompetenzen von Kindern auf. Weiterhin nimmt die Kommission IKT-Unternehmen in die Pflicht und fordert diese auf, schädliche Verhaltensweisen im Internet zu bekämpfen und illegale Inhalte zu entfernen.

6) Weltweites Eintreten für die Rechte von Kindern: Die Kommission hebt die universelle Bedeutung der Rechte der Kinder hervor und bekräftigt ihr Engagement für den Schutz, die Förderung und die Einhaltung dieser Rechte weltweit und auf multilateraler Ebene. Ein weltweites Eintreten für die Rechte von Kindern soll unter anderem durch die Bereitstellung von 10 Prozent der Mittel für humanitäre Hilfe für Bildung in Notsituationen und anhaltenden Krisen erzielt werden. Auch strebt die Kommission bis 2022 einen Jugendaktionsplan an, mit dem die Beteiligung von Jugendlichen und Kindern weltweit gefördert und die Kapazitäten zum Schutz von Kindern mittels der EU-Delegationen gestärkt werden sollen. Darüber hinaus bekräftigt die Kommission eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf Kinderarbeit.

Die Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie wird die Kommission sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene nachverfolgen und jährlich über die Fortschritte auf dem EU-Forum für die Rechte des Kindes Bericht erstatten. Eine Evaluierung der Strategie, die erneut unter Beteiligung von Kindern erfolgen soll, ist für Ende 2024 geplant.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung und Vorschlag der Kommission zur EU-Kinderrechtsstrategie:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1226

Allgemeine Informationen zur Kinderrechtsstrategie:

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee_en

Strafrecht

Eurojust Bericht: Menschenhandel – Best practice und Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit

Werbung für stärkere Einbeziehung zur besseren Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen

Die Agentur der Europäischen Union für Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat am 25.02.2021 ihren Bericht zu „best practices und Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit“ im Bereich des Menschenhandels veröffentlicht. Der Bericht folgt als Reaktion auf mögliche Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit, die die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht über den Kampf gegen den Menschenhandel (KOM (2020) 661) im Oktober 2020 geäußert hatte. Eurojust betont, dass Menschenhandel eines der lukrativsten Geschäfte für die Organisierte Kriminalität darstelle. Die Identifizierung von Opfern und die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändlern im Herkunfts- oder Transitland oder dem Land, in dem die Opfer ausgebeutet werden, blieben weiterhin eine Herausforderung. Grenzüberschreitende Fälle des Menschenhandels seien schwierig zu untersuchen und könnten unter Problemen bei der justiziellen Zusammenarbeit oder einem Mangel an Ressourcen leiden. Daher forderte die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Richtlinie 2011/36/EU) die Behörden der Mitgliedstaaten bereits im Jahre 2011 dazu auf, Eurojust in die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgung von Menschenhandelsfällen einzubeziehen. Die Zahl der von Eurojust koordinierten Ermittlungen sei seitdem dennoch gering geblieben.

Der Eurojust-Bericht ermutigt die nationalen Staatsanwaltschaften, Ermittlungsrichterinnen und -richter dazu, Eurojust in allen grenzüberschreitenden Menschenhandelsfällen, in denen Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit auftreten oder erwartet werden, um Unterstützung zu bitten. Ziel ist es, durch die Einschaltung von Eurojust die justizielle Zusammenarbeit zu verbessern und dadurch zu einem höheren Opferschutz und einer höheren Erfolgsrate bei der Strafverfolgung von Menschenhändlern beizutragen. Zudem soll der Bericht als zentrale Grundlage für die künftige EU-Strategie gegen den Menschenhandel dienen, die im April 2021 von der Kommission veröffentlicht werden soll.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile – der erste Teil bezieht sich auf die Koordination der grenzüberschreitenden Ermittlungen, der zweite auf den Schutz und die Rechte der Opfer – und stützt sich auf die praktischen Erfahrungen, die bei der Unterstützung von Ermittlungen gegen Menschenhandel durch Eurojust zwischen 2017 und 2020 gesammelt wurden. Eurojust hat 91 Fälle zur Analyse ausgewählt, von denen 31 in dem Bericht dargestellt werden. Anhand der Fälle werden die rechtlichen und praktischen Probleme beleuchtet, mit denen sich die Ermittler konfrontiert sahen. Als Ergebnis der Untersuchungen spricht Eurojust 18 Empfehlungen aus, die sich hauptsächlich an Staatsanwälte, Richter und Strafverfolgungsbehörden richten und sich wie folgt zusammenfassen lassen:

(1) Eine Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen an grenzüberschreitenden Menschenhandelsfällen beteiligten Ländern soll bereits zu einem frühen Zeitpunkt stattfinden. Bevor ein Fall von Menschenhandel an Eurojust herangetragen werde, sollten zunächst Informationen auf polizeilicher Ebene ausgetauscht und die Daten mit den Datenbanken der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) abgeglichen werden. Das helfe dabei, Verbindungen zu anderen Ländern zu erkennen, Strafverfahren in diesen Ländern einzuleiten und Verdächtige, Opfer und deren Aufenthaltsorte zu identifizieren.

(2) Eurojust soll einbezogen werden, wenn festgestellt werden soll, ob parallele Strafverfahren in anderen Ländern in der EU und darüber hinaus stattfinden. Eurojust kann bei der Koordination solcher Verfahren behilflich sein oder die Verfahren können mit Unterstützung von Eurojust eingeleitet werden.

(3) Der Einsatz gemeinsamer Ermittlungsteams (joint investigation teams, JITs) sollte bei komplexen Menschenhandelsfällen, die eine enge Koordination oder schwierige und anspruchsvolle Ermittlungen mit Verbindungen zu einem oder mehreren Ländern erfordern, immer diskutiert werden. Die Unterstützung von Eurojust für JITs ist für alle Praktiker verfügbar.

(4) Bei Menschenhandelsfällen, bei denen es um anspruchsvolle und schwierige Ermittlungen, viele Opfer und große kriminelle Gruppen geht, kann erwogen werden, die Einsatzabteilung von Eurojust („Operations Department“) um Unterstützung bei der Analyse der gesammelten Informationen und Beweise zu bitten, um mögliche gemeinsame und/oder widersprüchliche Elemente innerhalb der Ermittlungen zu identifizieren.

(5) Ebenfalls sollten die Koordinierungsstellen von Eurojust stärker genutzt werden, um von der Koordination gemeinsamer Maßnahmen in verschiedenen Ländern (Festnahmen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen) zu profitieren. Eurojust kann insoweit bei der Vorbereitung und Organisation von gemeinsamen Aktionstagen helfen und die Koordination in Echtzeit übernehmen.

(6) Zudem sollte ein stärkerer Fokus auf die Opfer und ihre Rechte gelegt werden. Das führe zu einem größeren Erfolg bei der Verfolgung von Menschenhandelsfällen. Beispielsweise sollte es spezialisierte Beamte für die Befragung von Opfern von Menschenhandel geben, die bestenfalls aus demselben Land stammen und gegebenenfalls speziell dafür geschult sind, Besonderheiten bei kindlichen Opfern zu berücksichtigen. Ferner betont der Bericht die Wichtigkeit der bestehenden Opferschutzprogramme (z.B. Unterstützung bei Wohnort- und Identitätswechsel), um insbesondere solche Opfer zu schützen, deren Leben aufgrund ihrer Kooperation mit den Behörden bedroht wird.

Weiterführende Informationen:

Eurojust Bericht (englisch):

https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/2021-02/2021_02_16_thb_casework_report.pdf

Fortschrittsbericht der Kommission zum Menschenhandel (englisch):

https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/default/files/third_progress_report.pdf